

Aktenzeichen:
1 OH 7/13



Landgericht Ellwangen (Jagst)

Beschluss

In Sachen

Thiemo **Melhorn**, Weiße Steige 16, 73431 Aalen
- Betroffener -

wegen Richterablehnung

hat das Landgericht Ellwangen (Jagst) - 1. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dietze, die Richterin am Landgericht Scheel und den Richter Lenz am 16.09.2014 beschlossen:

Der sofortigen Beschwerde vom 12. September 2014, eingegangen am 15. September 2014 (Bl. 189 d. Akten) gegen den Beschluss vom 1. September 2014, zugestellt am 6. September 2014 (Bl. 189 ff.) wird nicht abgeholfen. Die Akten werden dem Oberlandesgericht Stuttgart zur Entscheidung vorgelegt.

Gründe:

Der sofortigen Beschwerde wird nicht abgeholfen. Die vorgebrachten Umstände rechtfertigen keinen andere Entscheidung. Rechtliches Gehör wurde nicht verweigert, insbesondere lag kein Interessenkonflikt bei den entscheidenden Richtern vor. Weder die Kammer in der jetzigen Besetzung noch die Kammer in den vorhergehenden Besetzungen haben Sachvortrag des Beschwerdeführers übergangen, sondern würdigen das Geschehen anders als dieser. Bei der nunmehr angefochtenen Entscheidung geht es um die Befangenheit der Richter der 1. Zivilkammer; hierbei

kann die Frage einer behaupteten Befangenheit des Notars Röher allenfalls mittelbar eine Rolle spielen.

Dietze
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Scheel
Richterin
am Landgericht

Lenz
Richter

Beglaubigt
Ellwangen (Jagst), 17.09.2014



Gräbe
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle